

§ 13 StKO (Bayern) — Semesternoten

Studienkollegordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Semesternoten der Studierenden in den einzelnen Unterrichtsfächern werden in einer Sitzung aller Dozentinnen und Dozenten der jeweiligen Kurse unter Vorsitz der Leiterin oder des Leiters des Studienkollegs festgesetzt.

(2) Das Vorrücken in das zweite Semester ist zu versagen, wenn die Studierenden in einem Fach die Note 6, in Deutsch die Note 5 oder in zwei Fächern die Note 5 erhalten haben. Ein Semester kann einmal wiederholt werden. Bei mit Note 5 oder 6 bewerteten Leistungen in mindestens drei Fächern oder bei mit Note 6 bewerteten Leistungen in mindestens zwei Fächern ist eine Wiederholung des Semesters nicht zulässig. Die freiwillige Wiederholung eines Semesters ist nicht zulässig.

Zitiervorschlag: § 13 StKO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/StKO/13>